



- Inhaltsverzeichnis:**
1. Technik
 - Schadensfall: Schlecht repariert
 - Arbeitssicherheit: Sicher in der Höhe
 2. Steuerrecht
 - 7 neue Regeln für Gutscheine
 3. In eigener Sache
 - Angebot: Innungsschild
 - Seminarangebote

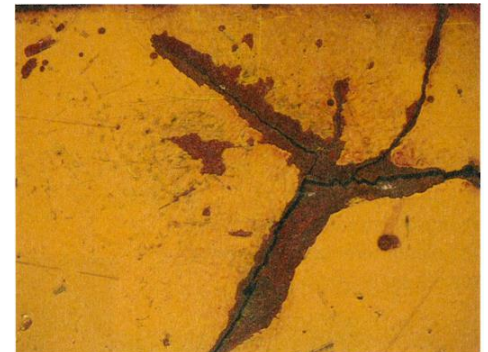
1. Technik

➤ Schlecht repariert

Schadensfall: Am Ausleger eines etwa zwei Jahre alten Mobilkranes wurden gefährliche Risse beobachtet. Bei der Suche nach der Schadensursache wurde der Gutachter im Gefüge fündig.
Prof. Jochen Schuster

Elin Unternehmen kaufte aus der Konkursmasse einer insolventen Firma einen etwa zwei Jahre alten Mobilkran. Das Fahrzeug befand sich in einem äußerlich guten Zustand und zeigte keine sichtbaren Mängel. Nach einem seiner ersten Betriebseinsätze beim neuen Besitzer kam es im Bereich einer der vier Bodenabstützholme zu sichtbaren Rissen, die sich bei Belastung öffneten und durch eindringendes Regenwasser korrodierten.

Wie eine Untersuchung der Rückseite des betroffenen Bereiches durch den Kundenservice des Mobilkranherstellers ergab, lagen diese Schäden genau gegenüber einer offensichtlich nachträglich - durch den Vorbesitzer - unsachgemäß angeschweißten Verstärkungsrippe im Inneren der Abstützung. Eine Kontrolle der drei weiteren Abstützholme zeigte, dass auch dort solche Schweißarbeiten ausgeführt worden waren. Daraufhin wurde der Mobilkran sofort außer Betrieb genommen und ein externer Schadensgutachter hinzugezogen.



Gefährliche Risse an der Abstützung eines Mobilkranes (Vorderseite).

Achten Sie auf den Wasserstoff

Wie eine Nachfrage beim Hersteller des Mobilkrans ergab, waren die im geschädigten Abstützholm festgestellten Risse in einem flüssigkeitsvergüteten Feinkornbaustahl der Sorte S690QL nach DIN EN 10025-6 entstanden. Im Unterschied dazu handelte es sich beim Werkstoff der Versteifung um einen unlegierten Baustahl der Sorte S235JR nach DIN EN 10025-2.

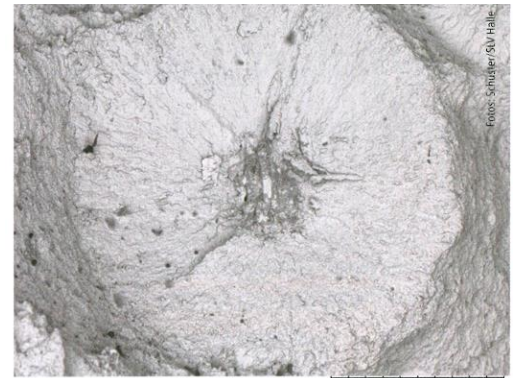
Die Bruchflächen wurden mit dem Rasterelektronenmikroskop (REM) untersucht. Dabei wurden mehrere runde Erscheinungen beobachtet, die an „Fischaugen“ erinnern. Sogenannte „Fischaugen“ sind ein wichtiges Anzeichen dafür, dass der Schädigungsmechanismus in direktem Zusammenhang mit dem Vorhandensein von atomarem, also diffusiblem Wasserstoff, steht. Im Lieferzustand der Grundwerkstoffe beträgt der Wasserstoffgehalt in der Regel nahezu Null. Er musste also beim Schweißen eingebracht worden sein. So kann dieser dann in Abhängigkeit von der Gefügeausbildung und dem mechanischen Spannungszustand zu Kaltrissen vom Typ wasserstoffunterstützter Riss führen.

Die Wasserstoffaufnahme des Schweißgutes ist in erster Linie vom Wasserstoffpartialdruck und der Temperatur abhängig. So beträgt die Wasserstofflöslichkeit im Schweißgut bei 1.800 Grad Celsius etwa 35 ml H₂/ 100 g Schweißgut. Mit abnehmender Temperatur wird jedoch der größte Teil wieder ausgeschieden. Dabei hängt beim Element Eisen die Gleichgewichtslöslichkeit neben der Temperatur

ebenfalls von der Gitterstruktur ab. Nach schneller Abkühlung liegt der Wasserstoff im erstarrten Schweißgut jedoch in höherer Konzentration vor, als es seiner tatsächlichen Löslichkeit entsprechen würde.

So kann er im Metallgitter zwangsgelöst, in Hohlräumen molekular eingelagert, aber auch im Bereich von Leerstellen angetroffen werden. Besonders ist das Element jedoch im Bereich von Versetzungen und Korngrenzen konzentriert. Bedingt durch seinen sehr geringen Atomradius von 25 Picometer ist das Element bereits bei Raumtemperatur in der Lage, merklich zu diffundieren und dabei das umliegende Gefüge zu verspröden. In Gefüge- und Gitterbereichen mit erhöhter Energie (zum Beispiel Martensitsäume oder Bereiche mit inneren oder äußeren Spannungskonzentrationen)

rekombiniert der atomare Wasserstoff, da er dort den zur Molekülbildung erforderlichen Energiebetrag erhalten kann. Aufgrund der Anreicherung einer Vielzahl von Wasserstoffmolekülen in solchen Gefügebereichen steigt der Gasdruck örtlich stark an, so dass der Gefügeverbund stellenweise unterbrochen werden kann. Die Folge sind Poren und Risse in Form von „Fischaugen“.



Charakteristisches „Fischaugen“ im Bereich der Bruchfläche (REM-Aufnahme). H x120 500 um

Fazit: Tauschen Sie die schadhaften Teile aus

Schadensursache war die unsachgemäße Reparaturschweißung an den Abstützholmen. Die schweißtechnische Verarbeitung von hochfesten Feinkornbaustählen erfordert mit zunehmender Festigkeit besondere werkstofftechnische Kenntnisse. Wasserstoffunterstützte Schädigungen beim Schweißen können durch Maßnahmen zur Verringerung des Wasserstoffangebotes wirkungsvoll verhindert werden. Dazu müssen basische Stabelektroden beziehungsweise Schweißpulver vor dem Schweißen nach den Vorschriften des jeweiligen Herstellers rückgetrocknet werden. Sogenannte „wasserstoffkontrolliert“ angebotene Zusatzwerkstoffe dürfen (nach Rücktrocknung) nur einen Gehalt von maximal 15 Milliliter diffusiblen Wasserstoffs in einhundert Gramm Schweißgut erzeugen. Bei besonders hohen Anforderungen werden basische Elektroden beziehungsweise Pulver mit einem Einbringen von maximal fünf Milliliter Wasserstoff vorgeschrieben. Vakuum- oder luftdicht verpackte Elektroden müssen nach dem Öffnen der Verpackung innerhalb einer festgelegten Zeit (zum Beispiel acht Stunden) ohne Rücktrocknung verschweißt werden.

Im vorliegenden Schadensfall wurden durch den Originalhersteller des Mobilkrans alle vier Abstützholme durch neu gefertigte ausgetauscht.

Schadensvermeidung

Wärmen Sie vor und nach

Der Diffusionsprozess von Wasserstoff im Stahl, einschließlich der Rekombinations- beziehungsweise Dissoziationsmechanismen kann sich über Zeiträume von Minuten bis zu mehreren Wochen erstrecken. In der Praxis ist zur Beschleunigung der Wasserstoffeffusion eine Entgasungsbehandlung aus der Schweißwärme heraus zu empfehlen (150 bis 200 Grad Celsius über zwei Stunden).

In Abhängigkeit von den Schweißbedingungen kann jedoch auch eine Vorwärmung nützlich sein.

Quelle: M&T 01.2020

➤ Arbeitssicherheit: Sicher in der Höhe

Absturzunfälle haben oft schwerwiegende Folgen für die Verunglückten. Deshalb hat die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) jetzt die Teile der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 neu gefasst.

Wir geben einen Überblick über die wesentlichen Änderungen.

Die neu gefassten Teile der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der 2015 aktualisierten Betriebssicherheitsverordnung für die Verwendung von Arbeitsmitteln:

Die Technische Regel behandelt die Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln wie Gerüsten, Leitern, Seilen und besonderen Arbeitsmitteln, die ausnahmsweise zum Heben von Personen eingesetzt werden und weist auf notwendige Schutzmaßnahmen hin. Welche wesentlichen Änderungen ergeben sich durch die erfolgte Anpassung für den Einsatz von Arbeitsmitteln im Zusammenhang mit hochgelegenen Arbeitsplätzen in der Praxis.

Halten Sie die Rangfolge ein

Bei Maßnahmen gegen Absturz muss generell die Einhaltung der Rangfolge Absturzsicherungen vor Auffangeinrichtungen vor Persönlichen Schutzmaßnahmen beachtet werden. Damit wird weiterhin klar festgelegt, dass auch Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz nur nachrangig als personenbezogene Maßnahme zum Einsatz kommen kann. Eine wesentliche Änderung der TRBS 2121 besteht darin, dass die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen vollständig auf eine Sicherung gegen Absturz verzichten zu können, weggefallen ist: Somit muss nun bei Tätigkeiten im absturzgefährdeten Bereich immer eine wirksame Schutzmaßnahme umgesetzt werden.

Beachten Sie beim Gerüstaufbau

Beim Auf-, Um- und Abbau von durchgehenden Gerüstfluchten, zum Beispiel bei Fassadengerüsten, sind in der obersten Gerüstlage ab sofort immer technische Schutzvorrichtungen, wie ein einteiliger Seitenschutz oder ein Montagesicherungsgeländer, zu installieren, sofern die baulichen

Gegebenheiten dies zulassen. Der Zugang über innenliegende Leitern ist für Gerüstnutzer nur noch bis zu einer Höhe von fünf Metern gestattet. Bei größeren Höhen sind oder Treppentürme einzusetzen. Bei besonderen baulichen Gegebenheiten und bei Einfamilienhäusern sind innen-liegende Leitern bis zu einer Höhe von sieben Metern weiterhin als Zugang zu Arbeitsplätzen zulässig.

Eine weitere Neuerung ist, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor dem Gebrauch eine Inaugenscheinnahme durch eine qualifizierte Person zu veranlassen haben, um grundsätzlich Aufzüge, Transportbühnen sich von der sicheren Funktion in Abhängigkeit der jeweiligen Gerüstnutzung zu überzeugen.

Setzen Sie Leitern richtig ein

Auch für die generelle Verwendung von Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz gilt: diese dürfen nur noch bis zu einer Höhe von maximal fünf Metern eingesetzt werden. Arbeiten auf Leitern sollen einen Zeitraum von zwei Stunden je Arbeitsschicht und Person nicht überschreiten. Beschäftigte müssen dabei mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform stehen können. Sprossenleitern sind aufgrund der Absturzgefährdung und der höheren ergonomischen Belastung ungeeignet und daher grundsätzlich nicht mehr zulässig. Neu ist auch dabei die Festlegung, dass Leitern vor jeder Verwendung durch die Nutzerinnen und Nutzer auf offensichtliche Mängel hin kontrolliert werden müssen. Entsprechende Kenntnisse müssen den Beschäftigten von Unternehmensverantwortlichen durch regelmäßige Unterweisungen vermittelt werden. Außerdem wird auf die aktuelle Norm für Leitern, DIN EN 131, verwiesen, die für neue Leitern ab drei Metern Länge eine Standverbreiterung vorsieht.

Prüfen Sie die Seile gründlich

Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen werden beispielsweise bei der Fassadenreinigung oder der Wartung von Windenergieanlagen angewendet. Die beauftragten Aufsichtsführenden müssen umfassende Kenntnisse zur sicherheitsgerechten Organisation von Bau- und Montagestellen nachweisen. Neu ist auch, dass bei der Prüfung der Komponenten ab sofort zwischen einer Überprüfung vor jeder Verwendung durch beauftragte Beschäftigte, also durch die Verwender, und einer regelmäßig wiederkehrenden Prüfung durch eine befähigte Person unterschieden wird.

Seien Sie bei der Verwendung von besonderen Arbeitsmitteln vorsichtig

Auch hinsichtlich der Verwendung von Arbeitsmitteln, die entgegen ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung ausnahmsweise zum Heben von Personen eingesetzt werden, gibt es Neuerungen: Winden oder auf Gabelzinken aufgesteckte Arbeitsbühnen an geländegängigen Teleskopstaplern und Radladern fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich der TRBS 2121. Bei der Verwendung einer Arbeitsbühne auf einem Flurförderzeug muss diese geeignet und kompatibel mit dem Grundgerät sein. Der Fahrer des Flurförderzeugs mit Arbeitsbühne muss zusätzlich unterwiesen und eingewiesen sein. Er muss darüber hinaus schriftlich beauftragt werden. Beim Einsatz eines Kranes muss die Tragfähigkeit an jeder Position mindestens das Dreifache des zulässigen Gesamtgewichts vom Personenaufnahmemittel betragen, andernfalls ist ein separater Nachweis zu führen. Weiterhin hat grundsätzlich im am Kran hängenden Personenaufnahmemittel eine Sicherung mit PSA gegen Absturz zu erfolgen.



Auch fahrbare Arbeitsgerüste gehören in den Geltungsbereich der neu gefassten TRBS 2121.

Arbeitsschutzgesetz

TRBS sind verpflichtend

Der technische Arbeitsschutz umfasst alle Bereiche, die die Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit berühren. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz. Es wird durch eine Reihe von Arbeitsschutzverordnungen konkretisiert. Technische und arbeitsmedizinische Regeln können die Anforderungen der Verordnungen ergänzen und konkretisieren. Dazu gehören auch die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS). *Quelle: M&T 01.2020*

2. Steuerrecht

➤ 7 Neue Regeln für Gutscheine

Gutscheine im Wert von 44 Euro im Monat, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern aushändigt, sind in der Praxis eines der beliebtesten Gehaltsextras. Diese Form der Gehaltszahlung ist nach § 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Doch seit einer Neuregelung im Jahressteuergesetz 2019 ist dieses Extra deutlich komplizierter und fehleranfälliger geworden. Um bei künftigen Lohnsteuerprüfungen des Finanzamts keine böse Überraschung zu erleben, sollten Arbeitgeber folgende Neuregelungen beachten.

1) Neuer Gesetzeswortlaut seit 1. Januar 2020

Damit das Finanzamt bei Gewährung eines Gutscheins im Wert von 44 Euro überhaupt die Steuerfreiheit in Betracht zieht, müssen die Voraussetzungen vorliegen, dass es sich hierbei um einen Sachbezug handelt. Dazu heißt es in § 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz 2020: „Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 zufließen. Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfüllen.“

2) Schädlicher Barlohn

Selbst wenn sich Arbeitgeber seit 1. Januar 2020 weiterhin streng daran halten, dass der Wert der gewährten Sache nicht mehr als 44 Euro beträgt, kann es passieren, dass die Steuerfreiheit kippt. Der Grund: Es liegt seit 1. Januar keine Sachleistung mehr vor, sondern steuerpflichtiger Barlohn. Hier die typischen Stolpersteine:

- Zweckgebundene Geldleistung: Händigt der Arbeitgeber einem Mitarbeiter 44 Euro in bar aus, damit sich der Arbeitnehmer damit etwas Festgelegtes kauft (zum Beispiel Benzin), handelt es sich dabei seit 2020 nicht mehr um steuerfreien Sachlohn
- Nachträgliche Kostenerstattung: Tankt ein Arbeitnehmer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für 44 Euro im Monat und der Arbeitgeber erstattet ihm diese 44 Euro, handelt es sich seit 1. Januar 2020 um steuerlich nicht begünstigten Barlohn.
- Geldsurrogate: Überreicht der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter eine Geldkarte, die er monatlich auflädt und kann er davon auch Geld abheben, liegt seit 1. Januar 2020 Arbeitslohn vor, der lohnversteuert werden muss (siehe unter anderem Bundesfinanzhof, Az. VI R 16/17).
- Andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten: Dieser schädliche Tatbestand ist ein Auffangtatbestand. Das Bundesfinanzministerium wird sich dazu zeitnah in einem Schreiben näher äußern müssen, wann diese schädliche Form des Gehaltsextras Gut schein vorliegt.

3) Unschädliche Sachleistungen

Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen, sollen auch ab 1. Januar 2020 bei einem Wert von maximal 44 Euro pro Monat, steuerfrei beim Arbeitnehmer ankommen können. Gleichzeitig muss jedoch diese Voraussetzung erfüllt sein: Die Gutscheine und Geldkarten müssen die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

4) Ausschließlicher Bezug von Waren und Dienstleistungen

Steuerfrei können Gutscheine und Geldkarten sein, wenn der Arbeitnehmer damit tatsächlich nur Waren und Dienstleistungen beziehen kann. Niemals steuerfrei bleiben deshalb Geldkarten, die eine Barauszahlungsfunktion haben oder über eine eigene IBAN verfügen (sogenannte Open-Loop-Karten, mit denen Überweisungen oder Devisenankäufe und Devisenverkäufe getätigt werden können).

5) Erfüllung der Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAO

Als Sachbezug kommen nur zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten in Betracht, die die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG) erfüllen und nicht als Zahlungsdienste gelten. In dieser Vorschrift heißt es unter anderem:

„Als Zahlungsdienste gelten nicht Dienste, die auf Zahlungsinstrumente beruhen, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten (Aussteller des Gutscheins) oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können.“

Gemeint sind sogenannte Closed-Loop-Karten, mit denen ein Arbeitnehmer nur von einem Aussteller des Gutscheins, einem Einzelhändler, Waren und Dienstleistungen beziehen kann.

Beispiel: Der Arbeitgeber vereinbart mit einem Tankstellenbetreiber, dass seine Arbeitnehmer an der Tankstelle Waren und Dienstleistungen beziehen können.

Dafür bekommen sie monatlich eine Tankkarte im Wert von maximal 44 Euro. Dieses Extra ist 2020 nach wie vor steuerfrei.

Begünstigt sind aber auch sogenannte Controlled-Loop-Karten. Solche Karten berechtigen den Arbeitnehmer, Waren und Dienstleistungen von einem begrenzten Kreis an ausgewählten Akzeptanzstellen mit einer Geld- beziehungsweise Gutscheinkarte abrufen zu können.

Beispiel: Der Arbeitgeber erwirbt von einem Betreiber eines Shopping-Centers Gutscheine für seine Mitarbeiter. Diese dürfen bei im Einkaufscenter ansässigen Shops mit ihrer Karte Waren und Dienstleistungen bis 44 Euro pro Monat abrufen. Auch hier greift die Steuerfreiheit für Sachbezüge.

6) Problemfall Gutscheine von Amazon

Kann eine Geldkarte oder ein Gutschein auch bei einem Internet-Shop eingelöst werden, muss aufgrund der Neuregelung zum 1. Januar 2020 und der Einbeziehung der Kriterien des ZAG (siehe Punkt 5) folgendermaßen unterschieden werden.

Angebot des Internet-Shops:

Werden im Internet-Shop nur Waren und Dienstleistungen angeboten, die der Aussteller des Gutscheins ansonsten auch in seinem Ladengeschäft anbietet, liegt Sachbezug vor, wenn der Arbeitnehmer mit einer Gutscheinkarte, die er von seinem Arbeitgeber ausgehändigt bekommen hat, online shoppt. Darf nur bis zu einem Betrag von 44 Euro online geshoppt werden, ist das Extra Gutschein steuerfrei.

Dasselbe müsste gelten, wenn der Aussteller des Gutscheins mit bestimmten Akzeptanzpartnern eine Kooperation eingegangen ist und der Arbeitnehmer mit einer Gutscheinkarte Waren und Dienstleistungen dieser Akzeptanzpartner in einem Online-Shop abrufen darf.

Kein Sachbezug, sondern Barlohn liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter jeden Monat einen Amazon-Gutschein im Wert von 44 Euro aushändigt.

Denn die Waren und Dienstleistungen auf Amazon können nicht nur von einer begrenzten Anzahl von Akzeptanzpartnern bezogen werden, sondern von unzähligen Händlern mit den verschiedensten Verkaufsmodellen.

Tipp: Zwar hat sich das Bundesfinanzministerium nicht explizit dazu geäußert, dass Amazon-Gutscheine seit 1. Januar 2020 nicht mehr die Voraussetzungen für Sachlohn erfüllen.

Doch das dürfte zeitnah im Rahmen eines BMF-Schreibens erfolgen. Um bei einer späteren Lohnsteuerprüfung keine Nachteile zu erleiden, sollten Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern jeden Monat 44-Euro-Gutscheine von Amazon aushändigen, dringend nach Alternativen suchen.

7) Zusätzlich zum Arbeitslohn

Neu ist seit 1. Januar 2020 auch, dass die Steuerfreiheit für Sachbezüge nicht mehr im Rahmen einer Gehaltsumwandlung gewährt werden darf. Im neuen § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG steht nun schwarz auf weiß, dass das Gehaltsextra Gutschein nur von der Besteuerung ausgeschlossen sein kann, wenn der Arbeitgeber dieses Extra zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer hat einen vertraglichen Anspruch auf 2.200 Euro Arbeitslohn. Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass der Bruttoarbeitslohn ab Februar nur noch 2.156 Euro betragen soll und für die restlichen 44 Euro steuerfrei ein Gutschein gewährt wird.

Folge: Da der Gutschein nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird, müssen die 44 Euro im Jahr 2020 lohnversteuert werden.

Variante: Der Arbeitgeber möchte einem Mitarbeiter ab 1. März eine freiwillige Gehaltserhöhung von 40 Euro geben. Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren stattdessen das Gehaltsextra Gutschein im Wert von 44 Euro pro Monat.

Folge: Liegen die Voraussetzungen für einen Sachbezug vor, ist diese monatliche Zuwendung steuerfrei, weil sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Fazit: Die gesetzlichen Regelungen zur Gewährung von Sachbezügen in Form eines Gutscheins oder einer Geldkarte sind seit 1. Januar 2020 sehr kompliziert. Um bei späteren Lohnsteuerprüfungen keine böse Überraschung zu erleben, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

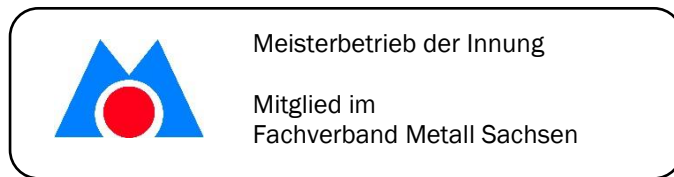
- Suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Steuerberater und lassen Sie die getroffenen Vereinbarungen zur Gewährung von Sachbezügen überprüfen, ob diese nach der aktuellen Rechtslage noch steuerfrei sind.
- Falls nicht, stellen Sie die Modalitäten umgehend um und ändern Sie fehlerhafte Lohnsteueranmeldungen.
- Hat Ihr Steuerberater selbst Zweifel, sollten Sie beim Finanzamt nachhaken. Dazu stellen Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Erteilung einer Anrufauskunft nach § 42e EStG. Der Sachbearbeiter im Finanzamt checkt, ob alle Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind und teilt Ihnen das Ergebnis seiner Überprüfung mit. Dieser Service ist gratis.

3. In eigener Sache

➤ Angebot: Innungsschild

Der Fachverband bietet seinen Innungsmitgliedern Innungsschilder an. Das Schild hat eine Größe von 75 cm x 25 cm. Die Materialstärke beträgt 3mm und die Grundfarbe ist Alu-Dibond. Der Preis für ein Schild beträgt 65,00 € zzgl. 19% MwSt. und Versandkosten.

Weiterhin wird die Befestigung mittels Wandabstandshalter für das Schild im Set von 19,90 € zzgl. 19% MwSt. angeboten.



ähnliche Abbildung

Der Fachverband nimmt gern Ihre Bestellung unter der Fax-Nr.0351/ 84129232 oder unter info@metallhandwerk-sachsen.de entgegen.

➤ Seminarangebote 2020

- Grundseminar für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore
Voraussetzungen für die Teilnahme am Seminar
Die teilnehmende Person hat eine abgeschlossene Berufsausbildung, muss Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umgang mit kraftbetätigten Fenster, Türen und Toren nachweisen können.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: https://metallhandwerk-sachsen.de/?page_id=1187

Termin: 20.04.- 21.04.2020

Anmeldeformular: <http://metallhandwerk-sachsen.de/wp-content/uploads/2020/02/Anmeldung-Grundseminar-Tore.pdf>

- Fortbildungsseminar für Sachkundige für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore
Voraussetzungen für die Teilnahme am Seminar
Die Teilnehmer müssen sich mit der Funktion kraftbetätigter Türen und Tore auskennen und idealerweise auch schon über Erfahrung bei der wiederkehrenden Prüfung verfügen, also Sachkundige sein.

Mehr dazu erfahren Sie unter: https://metallhandwerk-sachsen.de/?page_id=1187

Termin: 22.04.2020

Anmeldeformular: <http://metallhandwerk-sachsen.de/wp-content/uploads/2020/02/Anmeldung-Fortbildung-Tore.pdf>